



Vorlage Nr.: 2017/012

22.03.2017

Beschlussvorlage

öffentlich

| Beratungsfolge        | Berichterstatter | Sitzung am | TOP |
|-----------------------|------------------|------------|-----|
| Ausschuss für Verkehr | Kreisdirektor    | 12.05.2017 | 5   |
| Kreisausschuss        | Kreisdirektor    | 22.05.2017 | 17  |
| Kreistag              | Kreisdirektor    | 29.05.2017 | 19  |

### Betriebsleistungen der Bochum-Gelsenkirchener Straßenbahnen AG und der Straßenbahn Herne - Castrop-Rauxel GmbH im Kreis Recklinghausen - Direktvergabe

#### Beschlussvorschlag:

- a) Der Kreistag des Kreises Recklinghausen stimmt zu, dass die Bochum-Gelsenkirchener Straßenbahnen AG nach Maßgabe dieses Kreistagsbeschlusses mit der fahrplanmäßigen Verkehrsbedienung einschließlich der damit verbundenen Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen vom 01.01.2019 bis zum 30.06.2041 im Wege der Direktvergabe eines Öffentlichen Dienstleistungsauftrages (ÖDLA) nach Art. 5 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007 (VO 1370/2007) und Maßgabe des VRR-Finanzierungssystems durch die Eigentümerkommunen Bochum und Gelsenkirchen betraut wird.

Der Kreistag des Kreises Recklinghausen stimmt zu, dass die Straßenbahn Herne - Castrop-Rauxel GmbH nach Maßgabe dieses Kreistagsbeschlusses mit der fahrplanmäßigen Verkehrsbedienung einschließlich der damit verbundenen Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2029 im Wege der Direktvergabe eines ÖDLA nach Art. 5 Abs. 2 VO 1370/2007 und Maßgabe des VRR-Finanzierungssystems durch die Eigentümerkommune Herne betraut wird.

Sülberkrüb  
Landrat

Butz  
Kreisdirektor

- b) Die bis zum 31.12.2019 laufende Betrauung für die Betriebsleistungen der Bochum-Gelsenkirchener Straßenbahnen AG im Kreis Recklinghausen wird vom Kreis Recklinghausen mit Wirkung zum 01.01.2019 unter der Bedingung zurückgenommen, dass zeitgleich die Direktvergabe an die Bochum-Gelsenkirchener Straßenbahnen AG wirksam wird. Ansonsten wird die laufende Betrauung zeitgleich zum Wirksamwerden der Direktvergabe an die Bochum-Gelsenkirchener Straßenbahnen AG zurückgenommen.
- c) Die Bestandsbetrauung für das Gebiet des Kreises Recklinghausen zugunsten der Straßenbahn Herne - Castrop-Rauxel GmbH soll bis zu ihrem Laufzeitende zum 31.12.2019 bestehen bleiben.
- d) Der Umfang der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen ergibt sich aus dem ÖDLA sowie aus den Inhalten der Nahverkehrspläne der Städte Bochum, Gelsenkirchen, Herne und des Kreises Recklinghausen, dessen Fortschreibung dem Kreistag des Kreises Recklinghausen in seiner Sitzung am 29.05.2017 zur Entscheidung vorliegen soll. Der ÖDLA wird der Möglichkeit politisch gewollter und verkehrswirtschaftlich sinnvoller Leistungsänderungen Rechnung tragen.
- e) Die Kreisverwaltung wird ermächtigt, alle für die Durchführung und Umsetzung der Direktvergabe an die Bochum-Gelsenkirchener Straßenbahnen AG und an die Straßenbahn Herne - Castrop-Rauxel GmbH erforderlichen Erklärungen abzugeben und Handlungen vorzunehmen.
- f) Der Kreistag ermächtigt ferner die Kreisverwaltung, Änderungen und Anpassungen des ÖDLA während seiner Laufzeit vorzunehmen, soweit diese ohne wesentliche wirtschaftliche Auswirkungen für den Kreis Recklinghausen sind. Bezüglich der verkehrlichen und qualitativen Vorgaben auf dem Gebiet des Kreises Recklinghausen haben sich die Bochum-Gelsenkirchener Straßenbahnen AG und die Straßenbahn Herne - Castrop-Rauxel GmbH mit der Kreisverwaltung Recklinghausen im Rahmen der Informations- und Abstimmungspflichten zu verständigen. Die Ergebnisse werden durch die beiden vorgenannten Verkehrsunternehmen an die Gesellschafterkommunen und die VRR AöR weitergeleitet, so dass die Kontrolle der Vorgaben gewährleistet ist.

- g) Die Beschlüsse des Kreistages des Kreises Recklinghausen zur ÖSPV-Finanzierung vom 19.12.2005 und zur Aufgabenübertragung auf den Zweckverband VRR vom 01.03.2010 und 29.09.2014 bleiben von den Regelungen der Ziffern a) bis f) dieses Beschlusses unberührt. Maßgebend für die Betrauung entsprechend diesem Beschluss sind die Anwendung des VRR-Verbundtarifs, des VRR-Informationssystems und des VRR-Fahrplans, soweit die Bochum-Gelsenkirchener Straßenbahnen AG und die Straßenbahn Herne - Castrop-Rauxel GmbH innerhalb des VRR Betriebsleistungen erbringen.

### **Darstellung des Sachverhaltes:**

Der Kreis Recklinghausen ist gemäß § 3 Abs. 1 ÖPNVG NRW Aufgabenträger für den öffentlichen straßengebundenen Personennahverkehr (ÖSPV) im Kreis Recklinghausen und damit zuständig für die Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV auf seinem Gebiet. In diesem Zusammenhang legt der Kreis Recklinghausen auch die zu erbringende Leistung und die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen fest.

Neben der Vestische Straßenbahnen GmbH wird der öffentliche Personennahverkehr im Kreis Recklinghausen u. a. von der Bochum-Gelsenkirchener Straßenbahnen AG und von der Straßenbahn Herne - Castrop-Rauxel GmbH erbracht.

Die Städte Bochum und Gelsenkirchen planen für die von der Bochum-Gelsenkirchener Straßenbahnen AG erbrachten Betriebsleistungen eine Direktvergabe an die Bochum-Gelsenkirchener Straßenbahnen AG. Der Direktvergabezeitraum soll, vorbehaltlich der politischen Zustimmung, 270 Monate (22,5 Jahre) betragen, am 01.01.2019 beginnen und am 30.06.2041 enden.

Seitens der Stadt Herne ist für die von der Straßenbahn Herne - Castrop-Rauxel GmbH erbrachten Betriebsleistungen eine Direktvergabe für den Zeitraum von 10 Jahren vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2029 vorbehaltlich der politischen Zustimmung geplant.

Da die Städte Bochum und Gelsenkirchen Eigentümerinnen der Bochum-Gelsenkirchener Straßenbahnen AG sind, beauftragen die Räte der Städte Bochum und Gelsenkirchen die Bochum-Gelsenkirchener Straßenbahnen AG auch mit den im Kreis Recklinghausen zu erbringenden Verkehrsleistungen. Hierfür ist es erforderlich, dass der Kreistag des Kreises Recklinghausen der Beauftragung der entsprechenden Verkehre durch die Räte der Städte Bochum und Gelsenkirchen an die Bochum-Gelsenkirchener Straßenbahnen AG zustimmt.

Die Stadt Herne ist Eigentümerin der Straßenbahn Herne - Castrop-Rauxel GmbH. Deshalb beauftragt der Rat der Stadt Herne die Straßenbahn Herne - Castrop-Rauxel GmbH auch mit den im Kreis Recklinghausen zu erbringenden Verkehrsleistungen. Auch hierfür ist es notwendig, dass der Kreistag des Kreises Recklinghausen der Beauftragung der entsprechenden Verkehre durch den Rat der Stadt Herne an die Straßenbahn Herne - Castrop-Rauxel GmbH zustimmt.

Durch Beschluss des Kreistages des Kreises Recklinghausen vom 17.12.2007 ist u. a. geregelt worden, mit welchen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen die das Gebiet des Kreises Recklinghausen bedienenden Verkehrsunternehmen (u. a. Bochum-Gelsenkirchener Straßenbahnen AG und Straßenbahn Herne - Castrop-Rauxel GmbH) bis zum 31.12.2019 betraut werden.

Die aktuell laufende Betrauung für die Betriebsleistungen der Bochum-Gelsenkirchener Straßenbahnen AG im Kreis Recklinghausen soll vom Kreis Recklinghausen mit Wirkung zum 01.01.2019 unter der Bedingung ruhen, dass zeitgleich die Direktvergabe an die Bochum-Gelsenkirchener Straßenbahnen AG wirksam wird. Sollte die Direktvergabe an die Bochum-Gelsenkirchener Straßenbahnen AG nicht zum Tragen kommen, lebt die bisherige Bestandsbetrauung wieder auf.

Eine Anschlussbetrauung kann nur unter Beachtung des EU-Rechtes bzw. der VO 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates erfolgen.

Vom Kreis Recklinghausen wird angestrebt, dass die Bochum-Gelsenkirchener Straßenbahnen AG und die Straßenbahn Herne - Castrop-Rauxel GmbH im bisherigen Umfang ÖSPV im Kreis Recklinghausen erbringen. Dabei stehen der Erhalt bzw. die Stärkung der Qualität des Nahverkehrs und die Sicherung der Arbeitsplätze bei der Bochum-Gelsenkirchener Straßenbahnen AG und bei der Straßenbahn Herne - Castrop-Rauxel GmbH als Ziele im Vordergrund. Die Betrauung der Bochum-Gelsenkirchener Straßenbahnen AG und der Straßenbahn Herne - Castrop-Rauxel GmbH soll deshalb im Wege der Direktvergabe an einen internen Betreiber gemäß Art. 5 Abs. 2 VO 1370/2007 unter Beachtung der Befristung gemäß Art. 4 Abs. 3 und 4 VO 1370/2007 zusammen mit den jeweiligen Gesellschafterkommunen fortgeführt werden.

Eine direkte Betrauung zusammen mit den jeweiligen Gesellschafterkommunen der Bochum-Gelsenkirchener Straßenbahnen AG und der Straßenbahn Herne - Castrop-Rauxel GmbH als so genannte „interne Betreiber“ ist ohne ein förmliches Vergabeverfahren nur im Anwendungsbereich des Art. 5 der VO 1370/2007 möglich. Die Direktvergabe unter Beachtung der Regelungen dieser Verordnung und des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) erfordert erhebliche Vorlaufzeiten. Beispielsweise muss spätestens ein Jahr vor der Direktvergabe eine Vorabbekanntmachung im EU-

Amtsblatt erfolgen. Diese soll nach § 8a Abs. 2 S. 2 PBefG aber nicht früher als 27 Monate vor Betriebsbeginn erfolgen.

Eine Voraussetzung für die Direktvergabe eines ÖDLA an ein Unternehmen ist, dass das Unternehmen eine rechtlich getrennte Einheit ist, über die die zuständige örtliche Behörde oder ein Beteiligter in einer Gruppe von Behörden eine Kontrolle ausübt, die der Kontrolle über ihre eigenen Dienststellen entspricht. Diese Voraussetzung ist im Falle der Bochum-Gelsenkirchener Straßenbahnen AG und der Straßenbahn Herne - Castrop-Rauxel GmbH erfüllt.

Mit Beschluss des Kreistages des Kreises Recklinghausen vom 29.09.2014 ist einer Weiterentwicklung des VRR-Finanzierungssystems für den ÖSPV in Bezug auf Direktvergaben zugestimmt worden. Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 29.09.2014 zum Sachverhalt „Auslaufen der Bestandsbetrauungen in der ÖSPV-Finanzierung/ Weiterentwicklung des VRR-Finanzierungssystems“ mehrere Beschlüsse gefasst. Er hat u. a. beschlossen: „Der Kreistag des Kreises Recklinghausen stellt fest, dass er als Aufgabenträger gemäß § 3 Abs. 1 ÖPNVG NRW mit den weiteren Aufgabenträgern / zuständigen Behörden im Verbandsgebiet des Zweckverbandes VRR eine Gruppe von Behörden im Sinne des Art. 5 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 bildet.“ Für die Betrauung der Bochum-Gelsenkirchener Straßenbahnen AG und der Straßenbahn Herne - Castrop-Rauxel GmbH als „interne Betreiber“ handeln der Kreis Recklinghausen und die jeweiligen Gesellschafterkommunen zusammen mit der VRR AöR im Rahmen dieser Gruppe von Behörden.

Für den VRR-Verbundetat 2017 wird für den Kreis Recklinghausen derzeit von einer Betriebsleistung der Bochum-Gelsenkirchener Straßenbahnen AG von 0,296 Mio. km und von einer Betriebsleistung der Straßenbahn Herne - Castrop-Rauxel GmbH von 0,368 Mio. km ausgegangen.

Die von der Bochum-Gelsenkirchener Straßenbahnen AG und von der Straßenbahn Herne - Castrop-Rauxel GmbH in ihrem jeweiligen Gesamtnetz im Gebiet des Zweckverbandes VRR erbrachten und zukünftig zu erbringenden Verkehrsleistungen können nicht eigenwirtschaftlich, d. h. ohne Ausgleichszahlungen, erbracht werden. Deshalb sollen zur Aufrechterhaltung des fahrplanmäßigen Verkehrsangebotes sowie der ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Personenverkehrsdiensten die Betriebsleistungen der Bochum-Gelsenkirchener Straßenbahnen AG bzw. der Straßenbahn Herne - Castrop-Rauxel GmbH im Kreis Recklinghausen zusammen mit den jeweiligen Gesellschafterkommunen direkt mit einem ÖDLA an die Bochum-Gelsenkirchener Straßenbahnen AG bzw. die Straßenbahn Herne - Castrop-Rauxel GmbH als interne Betreiber nach Art. 5 Abs. 2 VO 1370/2007 vergeben werden.

Umfang und Qualität der Verkehrsleistungen bestimmen sich aus dem ÖDLA sowie den Nahverkehrsplänen der Städte Bochum, Gelsenkirchen, Herne und des Kreises Recklinghausen, dessen Fortschreibung dem Kreistag des Kreises Recklinghausen in seiner Sitzung am 29.05.2017 zur Entscheidung vorliegen soll.

Kosten würden nur bei vergaberechtlichen Nachprüfungsverfahren gegen die Direktvergabe an die Bochum-Gelsenkirchener Straßenbahnen AG bzw. an die Straßenbahn Herne - Castrop-Rauxel GmbH anfallen.

Diese Beschlussvorlage ist mit der Bochum-Gelsenkirchener Straßenbahnen AG, der Straßenbahn Herne - Castrop-Rauxel GmbH, den Städten Bochum, Gelsenkirchen und Herne und der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR abgestimmt worden.